

SPD/Grüne/FDP: Ergebnisse der Sondierungsgespräche veröffentlicht

Die drei Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben am 15.10.2021 die erfolgreiche Beendigung ihrer Sondierungsgespräche verkündet. Gleichzeitig haben sie die schriftlich festgehaltenen Ergebnisse dieser ersten Gesprächsrunde zur Anbahnung einer Regierungskoalition veröffentlicht.

Das Abschlusspapier enthält in dem Kapitel „Zukunftsinvestitionen und nachhaltige Staatsfinanzen“ auf Seite 10/11 die folgenden drei Absätze zu diversen Steuerthemen:

„Den Kampf gegen Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Steuervermeidung werden wir intensivieren. Wir werden uns weiter aktiv für die Einführung der globalen Mindestbesteuerung einsetzen.

Wir werden keine neuen Substanzsteuern einführen und Steuern wie zum Beispiel die Einkommen-, Unternehmens- oder Mehrwertsteuer nicht erhöhen. Der Konjunktur wollen wir einen Schub durch Superabschreibungen geben für Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung. Wir wollen Steuerbürokratie spürbar verringern, beispielsweise durch höhere Schwellenwerte und volldigitalisierte Verfahren.

Wir wollen zusätzliche Haushaltsspielräume dadurch gewinnen, dass wir den Haushalt auf überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subventionen und Ausgaben überprüfen.“

Darüber hinaus befindet sich auf Seite 7/8 die Aussage, dass die Mitarbeiterkapitalbeteiligung durch die weitere Anhebung des Freibetrags attraktiver gemacht werden soll. Außerdem sollen zur Finanzierung von Erleichterungen beim Erwerb selbst genutzten Wohneigentums „steuerliche Schlupflöcher beim Immobilienverkauf von Großkonzernen (Share Deals)“ geschlossen werden (vgl. Seite 9).

Insgesamt bergen die Aussagen und Vorhaben der drei politischen Parteien keine Überraschungen. Erfreulich ist der weitgehende Verzicht auf Steuererhöhungen im Kernbereich des Steuerrechts. Allerdings fehlt auch die Abschaffung des (verbleibenden) Solidaritätszuschlags. Vorstellbar wäre allerdings eine Integration in den Einkommensteuertarif.

Wichtig ist, dass der Beginn von Koalitionsverhandlungen damit noch nicht bestätigt ist: Über die Aufnahme der Gespräche soll bei den Grünen ein kleiner Parteitag entscheiden, der am Sonntag zusammenkommen soll. Die FDP will ihre Parteigremien dem Vernehmen nach am Montag befragen. Bei der SPD soll der Parteivorstand bereits heute über die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen beschließen.

Sobald dann solche Koalitionsverhandlungen abgeschlossen sind, stellt sich die Frage, ob bspw. die SPD eine Mitgliederbefragung durchführt, wodurch sich die Wahl des Bundeskanzlers sowie die anschließende Einsetzung der Regierung – möglicherweise auch bis ins nächste Jahr – verzögern könnte.

EuGH: Dokumentation der Ausübung des Zuordnungswahlrechts

Anlässlich zweier Vorlageverfahren des BFH (vgl. TAX WEEKLY # 04/2020) hat sich der EuGH in seinem Urteil vom 14.10.2021 ([C-45/20](#) bzw. der verbundenen Rechtssache C-46/20) mit den Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug aus gemischt verwendeten Gegenständen auseinandergesetzt.

Bei gemischt, privat und unternehmerisch, genutzten Gegenständen hat der Unternehmer ein Wahlrecht, ob er diese insgesamt, teilweise oder gar nicht seinem umsatzsteuerrechtlichen Unternehmen zuordnet – mit entsprechenden Folgewirkungen für den Vorsteuerabzug. Nach der bisherigen Rechtsprechung des V. Senats des BFH und der Auffassung der Finanzverwaltung gelten hierbei folgende Maßgaben: Die Zuordnungsentscheidung ist eine innere Tatsache, die erst durch äußere Beweisanzeichen erkennbar wird. Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist regelmäßig ein gewichtiges Indiz für, die Unterlassung des Vorsteuerabzugs ein ebenso gewichtiges Indiz gegen die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen. Gibt es keine Beweisanzeichen für eine Zuordnung zum Unternehmen, könnte diese nicht unterstellt werden. Die Zuordnungsentscheidung zum Unternehmen erfordere eine zeitnahe Dokumentation; die für das Finanzamt erkennbare Zuordnungsentscheidung müsse spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung erfolgen.

In den Vorlageverfahren wollte der XI. Senat des BFH klären lassen, ob das Unionsrecht dieser Rechtsauffassung entgegensteht.

Der EuGH bestätigt in seinem Urteil, dass es grundsätzlich nicht unionsrechtswidrig ist, dem Steuerpflichtigen in solchen Fällen eine Frist für die Dokumentation seiner Zuordnungsentscheidung zu setzen und, sofern die Finanzverwaltung bis zum Ablauf dieser Frist nicht in die Lage versetzt wird, eine solche Zuordnung festzustellen, den Vorsteuerabzug zu verwehren. In diesen Fällen könnte dann unionsrechtskonform von einer Zuordnung des Gegenstands zum Privatvermögen ausgegangen werden.

Der EuGH begründet dies auf Basis seiner bisherigen Rechtsprechung und der Differenzierung zwischen den materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug und den formellen Anforderungen diesbezüglich. Die Zuordnung des bezogenen Gegenstands zum Unternehmen des Steuerpflichtigen gehöre zu den materiellen Voraussetzungen; sie begründet das Recht auf den Vorsteuerabzug. Allerdings setze die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie diesbezüglich nicht voraus, dass eine ausdrückliche Entscheidung über die Zuordnung getroffen und mitgeteilt werde. Auch könne ein im Besteuerungszeitraum unterbliebener Vorsteuerabzug per se nicht den Schluss erlauben, dass der Steuerpflichtige die Gegenstände gerade nicht seinem Unternehmen zugeordnet habe. Insofern müssen die nationalen Gerichte prüfen, ob aus der Gesamtheit der Gegebenheiten des Ausgangsverfahrens auf eine solche Zuordnung geschlossen werden könne.

Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit des Verlusts des Rechts auf Vorsteuerabzug leitet der EuGH sodann aber aus den formellen Vorgaben der Mehrwertsteuer-

Systemrichtlinie ab: Hiernach sei das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich in dem Zeitraum auszuüben, in dem es entstanden ist; die Richtlinie schließe es daher nicht aus, dass Steuerpflichtige ihre Zuordnungsentscheidung, der Steuerverwaltung mitteilen müssen, indem sie die entsprechenden Abzüge in ihren fristgerecht eingereichten Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Jahreserklärung vornehmen.

Allerdings stellt der EuGH klar, dass diese Vorgaben an die Dokumentation einer Zuordnung nur dem Grundsatz nach unionsrechtskonform sind, im Weiteren aber im Hinblick auf deren Verhältnismäßigkeit einer weiteren Überprüfung bedürfen. Denn die Vornahme der Zuordnungsentscheidung sei die materielle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, deren Mitteilung an die Steuerverwaltung hingegen lediglich die formelle Voraussetzung für dessen Ausübung. Einerseits könne nach ständiger Rechtsprechung des EuGH der Verstoß gegen formelle Anforderungen grundsätzlich nicht zum Verlust des Rechts auf Vorsteuerabzug führen. Allerdings würde es auch dem Grundsatz der Rechtssicherheit widersprechen, wenn der Steuerpflichtige seine steuerliche Lage gegenüber der Finanzverwaltung unbegrenzt lange offenhalten könnte. Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit sei insofern zwar durch die nationalen Gerichte – hier den BFH – vorzunehmen, jedoch weist der EuGH auf die nach seinem Verständnis wichtigen Überlegungen hin: Hätte die Finanzverwaltung anstelle der Ausschlussfrist nicht auch andere Sanktionen als „mildere Mittel“ gegen den Steuerpflichtigen einsetzen können, z.B. verwaltungsrechtliche Geldstrafen für die verspätete Kundgabe der Zuordnung bzw. verstößt möglicherweise die gesetzlich vorgesehene Abgabefrist von 5 Monaten für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung nach § 149 AO (die BFH-Verfahren betreffen die Streitjahre 2014 und 2015) an sich gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit?

Für die Praxis gilt es nunmehr den Ausgang der beiden Verfahren beim BFH abzuwarten. Zwar hat der EuGH zu den vom BFH vorgetragenen Zweifelsfragen umfassend Stellung genommen. Jedoch hat der EuGH dem BFH zugleich im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung auch aufgezeigt, welche anderweitigen Kriterien gegen die derzeitigen Vorgaben für die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung sprechen könnten. Unternehmer, die von ablehnenden Entscheidung der Finanzverwaltung in derartigen Fällen betroffen sind, sollten überlegen, ob diese Veranlagungsverfahren offen gehalten werden sollen.

BFH: Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen "Spin-Off"- Ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger

Der BFH hat mit Urteil vom 01.07.2021 ([VIII R 9/19](#)) und einigen im Wesentlichen inhaltsgleichen Urteilen entschieden, dass die Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ an private Kleinanleger nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führt. § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG ist auch auf ausländische Vorgänge anwendbar, die bei einer rechtsvergleichenden Betrachtung der Abspaltung nach deutschem Recht entsprechen.

Der Kläger hielt Aktien der Hewlett-Packard Company (HPC), einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware. Nachdem die HPC in Hewlett-Packard Inc. (HPI) umbenannt und das Unternehmenskundengeschäft der HPI auf ihre US-amerikanische Tochterkapitalgesellschaft Hewlett-Packard Enterprise Company (HPE) übertragen worden war, erhielten die Aktionäre für eine alte Aktie der HPC eine Aktie der umbenannten HPI. Zusätzlich teilte ihnen die HPI im Rahmen eines sog. "Spin-Off" Aktien der HPE zu. Diese buchte die Bank des Klägers in dessen Depot ein. Der Kläger war nunmehr im selben Verhältnis an beiden Gesellschaften – der HPI und HPE – beteiligt. Das Finanzamt behandelte die Aktienzuteilung beim Kläger als steuerpflichtigen Kapitalertrag. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt.

Der BFH bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und wies die Revision des Finanzamts zurück. Eine steuerneutrale Zuteilung von Aktien nach § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG sei auch bei einem US-amerikanischen "Spin-Off" möglich. Voraussetzung sei, dass die "wesentlichen Strukturmerkmale" einer Abspaltung i.S. des § 123 Abs. 2 UmwStG erfüllt seien. Denn in diesem Fall gebiete die Kapitalverkehrsfreiheit eine Erstreckung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG auf ausländische Vorgänge.

Der Begriff der "Abspaltung" i.S. des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG sei typusorientiert auszulegen. Danach sei in Drittstaatenfällen ein gesetzlicher Vermögensübergang durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nicht erforderlich (entgegen BMF-Scheiben vom 18.01.2016, BStBl I 2016, 85, Rz. 115 i.V.m. BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBl I 2011, 1314, Rz. 01.36). Entscheidend bei einer "Abspaltung" i.S. des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG sei, dass die Übertragung der Vermögenswerte in einem einheitlichen "zeitlichen und sachlichen Zusammenhang" mit der und gegen die Übertragung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft erfolge.

Rechtsfolge der Anwendung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG sei, dass die Einbubung der aufgrund des „Spin-Off“ erhaltenen Aktien im Depot des Klägers nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag geführt habe. Erst im Zeitpunkt einer späteren Veräußerung der Aktien der HPE bzw. HPI seien etwaige Veräußerungsgewinne zu versteuern.

BFH: Besteuerung von Anteilszuteilungen durch eine EU-Kapitalgesellschaft – steuerneutrale Kapitalmaßnahmen i.S. des § 20 Abs. 4a EStG – Nachweis der Einlagenrückgewähr im Steuerfestsetzungsverfahren des Anteilseigners

Der BFH hat mit Urteil vom 04.05.2021 ([VIII R 14/20](#)) und einem teilweise inhaltsgleichen Urteil ([VIII R 17/18](#)) entschieden, dass die Zuteilung von Anteilen (Aktien) aus einer Unternehmensbeteiligung, die durch eine EU-Kapitalgesellschaft an ihre Aktionäre veranlasst wird, zu steuerpflichtigen Einkünften i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führt. Die fehlende Möglichkeit einer individuellen Nachweiserbringung der Einlagenrückgewähr für die Anteilseigner einer EU-Kapitalgesellschaft in § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG sieht der BFH allerdings als unionsrechtlich bedenklich an.

Im Streitfall (VIII R 14/20) war der Kläger Aktionär der Vodafone Group PLC (Vodafone). Die Vodafone war zu 100 % mittelbar an der Vodafone 4 Ltd. beteiligt, die wiederum Anteile an der Vodafone Americas Finance 1 hielt. Die Vodafone 4 Ltd. veräußerte ihre Anteile an der Vodafone Americas Finance 1 an die Verizon Communications Inc. (Verizon) gegen Zahlung eines Geldbetrages sowie gegen Anteile an der Verizon. Anschließend wurden die Aktionäre der Vodafone in Form eines sog. „Return of Value“ an dem Veräußerungserlös beteiligt. Im Zuge dessen wurden dem Kläger 2014 (Streitjahr) Verizon-Aktien zugeteilt, die auf dessen Depot verbucht wurden. Das Finanzamt behandelte die Aktienzuteilung beim Kläger als steuerpflichtige Kapitaleinkünfte. Das Finanzgericht war der Auffassung, dass die Zuteilung der Verizon-Aktien gem. § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG steuerneutral erfolgt sei und gab der Klage statt.

Der BFH sah nun aber die Revision des Finanzamts als begründet an, hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurück.

Die Zuteilung der Anteile stelle keine nach § 20 Abs. 4a EStG begünstigte Kapitalmaßnahme dar. Zum einen sei § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG bei der im Streitfall erfolgten Anteilszuteilung mangels Vergleichbarkeit mit einer Abspaltung nicht einschlägig (vgl. hierzu auch den gesonderten Beitrag in diesem Newsletter zum BFH-Urteil vom 01.07.2021, VIII R 9/19). Dazu fehle es an einer Übertragung von Vermögensteilen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers. Zum anderen scheide auch eine steuerneutrale Behandlung der Anteilszuteilung nach § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG aus, da die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags im Streitfall möglich gewesen sei. Eine Unmöglichkeit der Ermittlung in diesem Sinne sei nicht bereits deshalb unwiderleglich zu vermuten, weil die Anteile von einer ausländischen Gesellschaft zugeteilt wurden (entgegen des BMF Schreibens vom 18.01.2016, BStBl I 2016, 85, Rz. 111). Denn der Wortlaut der im Streitjahr anwendbaren Norm unterscheide nicht zwischen in- und ausländischen Sachverhalten. Dieser Auffassung stehe auch die Änderung des § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG zum 01.01.2021 (JStG 2020) nicht entgegen. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG seien jedenfalls dann nicht gegeben, wenn – wie im Streitfall – die Steuerbarkeit der Anteilszuteilung dem Grunde nach – wegen der Fiktion des § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG – und der Höhe nach – wegen eines vorhandenen Börsenkurses der zugeteilten Anteile – feststehe.

Auch sei die Sachausschüttung gemäß § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG eigentlich nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG von der Besteuerung auszunehmen gewesen, weil eine gesonderte Feststellung einer Einlagenrückgewähr im Streitfall nicht stattgefunden habe. Allerdings äußerte der BFH Bedenken dahingehend, ob die Regelung des § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG, die keine individuelle Nachweismöglichkeit einer Einlagenrückgewähr für Anteilseigner von EU-Kapitalgesellschaften im Veranlagungsverfahren vorsieht, unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung mit den Vorgaben der Kapitalverkehrsfreiheit zu vereinbaren ist (Fortentwicklung des Senatsurteils vom 27.10.2020, [VIII R 18/17](#)).

Im Ergebnis konnte der Senat mangels Spruchreife in der Sache nicht selbst entscheiden. Insbesondere konnte nicht darüber entschieden werden, ob das Revisionsverfahren nach § 74 FGO auszusetzen und ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 Abs. 3 AEUV einzuleiten ist. Denn die Vereinbarkeit des § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG mit dem Unionsrecht sei im Streitfall nur dann entscheidungserheblich, wenn die Kläger selbst einen erfolgreichen Nachweis der Einlagenrückgewähr führen könne. Das Finanzgericht habe jedoch – aus seiner Sicht zurecht – ausdrücklich offen gelassen, ob die von den Klägern vorgelegten Unterlagen und Jahresabschlüsse der Vodafone für einen solchen Nachweis ausreichen.

In zweiten Rechtsgang erhält das Finanzgericht nun die Gelegenheit, Feststellungen zum individuellen Nachweis der Einlagenrückgewähr nachzuholen. Scheide nach den im Urteil dargelegten Grundsätzen eine Einlagenrückgewähr seitens der Vodafone offensichtlich aus, liege aufgrund der Fiktion des § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG ein steuerbarer und steuerpflichtiger Kapitalertrag vor. Sei hingegen eine Einlagenrückgewähr ausreichend erkennbar, habe sich das Finanzgericht mit der EuGH-Rechtsprechung auseinanderzusetzen und müsse erwägen, ggf. ein Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten.

BFH: Abzugsfähigkeit von Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung von Ansprüchen des beeinträchtigten Vertragserben bzw. Nacherben

Der BFH hat mit Urteil vom 06.05.2021 ([II R 24/19](#)) entschieden, dass bei der Schenkungsteuer Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Herausgabeansprüche eines Erben oder Nacherben steuermindernd zu berücksichtigen sind.

Im Streitfall hatten die Eltern des Klägers ihre Söhne als Nacherben nach dem letztversterbenden Elternteil eingesetzt. Nach dem Tod des Vaters schenkte die Mutter dem Kläger ein Grundstück aus dem Nachlassvermögen. Einer seiner Brüder machte nach dem Tod der Mutter deswegen gegen den Kläger zivilrechtliche Herausgabeansprüche geltend. Aufgrund eines Vergleichs leistete der Kläger zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche eine Zahlung.

Der Kläger begehrte rückwirkend die steuermindernde Berücksichtigung dieser Zahlung bei der Besteuerung der von der Mutter erhaltenen Schenkung. Das Finanzamt lehnte dies ab. Dagegen haben das Finanzgericht und der BFH dem Kläger Recht gegeben.

Nach Auffassung des BFH handelt es sich bei den Zahlungen zur Abwendung von Herausgabeansprüchen von Erben oder Nacherben um Kosten, die dazu dienen, das Geschenkte zu sichern. Sie können daher als Erwerbserlangungskosten steuermindernd rückwirkend berücksichtigt werden. Ein bereits ergangener Schenkungsteuerbescheid ist entsprechend zu ändern.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 08.10.2021

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>C-242/20</u>	06.10.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Steuerrecht – Besteuerung der Einkünfte juristischer Personen – Investmentfonds – Steuerlich transparente Einheit – Hybride Einheit – Investitionen in Immobilien und/oder Immobiliengesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat – Mechanismus der steuerlichen Transparenz – Erfordernis der Vertragsform – Ausschluss von in statutarischer Form errichteten Investmentfonds – Beschränkung – Vergleichbarkeit – Rechtfertigung – Fehlen
<u>C-544/19</u>	06.10.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Richtlinie (EU) 2015/849 – Geltungsbereich – Nationale Regelung, nach der Zahlungen, die einen bestimmten Betrag überschreiten, ausschließlich durch Überweisung oder durch Einlage auf einem Zahlungskonto getätigt werden müssen – Art. 65 AEUV – Rechtfertigung – Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung – Verhältnismäßigkeit – Verwaltungssanktionen mit strafrechtlichem Charakter – Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

Alle am 14.10.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>VIII R 9/19</u>	01.07.2021	Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen "Spin-Off"- ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger
<u>VIII R 15/20</u>	01.07.2021	Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen "Spin-Off" - ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger
<u>V R 16/20</u>	22.06.2021	Haftung bei Forderungsabtretung
<u>II R 24/19</u>	06.05.2021	Abzugsfähigkeit von Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung von Ansprüchen des beeinträchtigten Vertragserben bzw. Nacherben
<u>VIII R 17/18</u>	04.05.2021	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 4.5.2021 VIII R 14/20 - Besteuerung von Anteilszuteilungen durch eine EU-Kapitalgesellschaft - steuerneutrale Kapitalmaßnahmen i.S. des § 20 Abs. 4a EStG - Nachweis der Einlagenrückgewähr im Steuerfestsetzungsverfahren des Anteilseigners
<u>VIII R 14/20</u>	04.05.2021	Besteuerung von Anteilszuteilungen durch eine EU-Kapitalgesellschaft - steuerneutrale Kapitalmaßnahmen i.S. des § 20 Abs. 4a EStG - Nachweis der Einlagenrückgewähr im Steuerfestsetzungsverfahren des Anteilseigners

Alle am 14.10.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
VIII B 36/21	27.08.2021	Keine verlängerte Erklärungsfrist nach § 149 Abs. 3 AO für Angehörige der steuerberatenden Berufe in eigenen Angelegenheiten
VIII B 70/21	09.08.2021	Zum Anspruch auf Scannen der gesamten Akten
VIII R 28/19	01.07.2021	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 01.07.2021 VIII R 9/19 - Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen "Spin-Off" - ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger
VIII R 6/20	01.07.2021	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 01.07.2021 VIII R 9/19 - Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen "Spin-Off" - ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger
VIII R 19/20	01.07.2021	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 01.07.2021 VIII R 9/19 - Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen "Spin-Off" - ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger
VIII R 27/20	01.07.2021	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 01.07.2021 VIII R 9/19 - Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen "Spin-Off" - ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger
X R 17/19	14.04.2021	Fehlende Feststellungen des FG zur Zusammenveranlagung von Ehegatten

Alle bis zum 15.10.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IV C 1 - S 2253/21/10002 :009	14.10.2021	Verzicht auf die vorherige Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle bei Baumaßnahmen zur Beseitigung der durch die Flutkatastrophe vom Juli 2021 in mehreren deutschen Regionen entstandenen Schäden an Baudenkmälern (§§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG)
IV C 6 - S 2142/19/10004 :002	11.10.2021	Änderung des BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung der Einrichtung von Ersatzflächenpools durch Landwirte für die Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen nach den Naturschutzgesetzen vom 3. August 2004, Bundessteuerblatt Teil I (BSt-BI I) Seite 716
III C 3 - S 7344/19/10002 :003	11.10.2021	Muster der Umsatzsteuererklärung 2022
III C 3 - S 7344/19/10001 :003	11.10.2021	Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2022

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Tobias Oesterreicher
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-120
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.